

Satzung über die 6. Änderung der Schülerbetreuungssatzung

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die monatliche Essensgebühr je Wochentag beträgt 18,90 €.
- (2) Eine Erstattung der anteiligen pauschalen monatlichen Essensgebühr aus wichtigem Grund wird auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt, wenn
 - a. eine Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betriebstagen vorliegt und
 - b. bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Abwesenheit eine ordnungsgemäße schriftliche Abmeldung vom Essen über den betreffenden Zeitraum im Sekretariat der Schule erfolgt.

Die Erstattung erfolgt im Folgemonat nach Beendigung des Schuljahres bzw. nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Höhe der Erstattung beträgt für jeweils fünf aufeinanderfolgende Betriebstage 25 % der Gebühr nach Abs. 1.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 20.02.2024

Gez.

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.